

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-
Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen
Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände e.V.

14. März 1997

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 013/97

Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 19. März 1997 zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von EG- Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrecht- licher Vorschriften und Entwurf eines Begleitgesetzes (BR-Drucks 963/96 und 964/96)

Schriftliche Stellungnahme

Allgemeines

Der Entwurf bestimmt auf der Grundlage von EG-Richtlinien einschneidende Veränderungen in der Bank- und Wertpapieraufsicht, die die Verbraucher in Zukunft unmittelbar betreffen werden.

Dabei werden erfreulicherweise Nichtbanken im Bereich des Wertpapierhandels und der Anlagegeschäfte, nicht jedoch bei Kreditvermittlung sowie der Vermittlung nicht-bankmäßiger Anlagen, erstmals einer Aufsicht unterstellt, die den Standards der Bankaufsicht entspricht. Gleichzeitig wird aber auch die Gewerbeaufsicht über diese Berufszweige aufgehoben, so daß die Zuständigkeit von den Ländern auf den Bund übergeht.

* Direktor
Prof. Dr. Udo Reifner

* Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg
Postbank Hamburg, BLZ 200 100 20
Kto.-Nr. 584 955-200

* Telefon: 040/30381632, Fax: 040/30381651
e-mail: 100451.2326@compuserve.com
<http://www.hwp.uni-hamburg.de/iff>

Umgekehrt wird die Aufsicht über Banken gelockert, die Anforderungen an ihre Sicherheit durch Flexibilisierung der Eigenmittelberechnung, Anerkennung weiterer Aktiva als Eigenmittel sowie Abbau der Überwachung von Finanzkonglomeraten herabgesetzt.

Ferner erkennt der Gesetzentwurf das Prinzip der Herkunftslandkontrolle an und schafft den einheitlichen europäischen Paß für Finanzdienstleister, wobei die Effektivität der Kontrolle ausländischer Anbieter in Deutschland bei mangelnder Kontrolle im Herkunftsland keine ausreichende Berücksichtigung gefunden hat.

Die Regelungen sind im einzelnen so komplex, daß die Frist für eine Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen für unabhängige nicht staatlich finanzierte Forschungseinrichtungen wie das Institut für Finanzdienstleistungen wenig Möglichkeiten offenläßt.

Daher werden im folgenden anhand der in der Öffentlichkeit in letzter Zeit diskutierten Problemfälle im Banksektor Fragen an den Gesetzgeber gestellt, die uE im Gesetz einer adäquaten Beantwortung bedürfen.

Besonderer Teil

Effektivität der Aufsicht

Gerade im Bereich des grauen Kapitalmarktes, der Termingeschäfte und privater Anlagen zur Altersvorsorge sind in der Vergangenheit erhebliche Mißstände deutlich geworden, die falsche Beratung und die Verführung zu unsauberer Anlagen beinhalteten. Daraus ergeben sich folgende Fragen:

- Warum werden **zwei Behörden mit der Aufsicht** betraut, die zudem ihren Sitz in verschiedenen Städten haben? Es mag zu Anfang beim Aufbau der Wertpapieraufsicht einfacher sein, ihr lediglich die „funktionale Aufsicht“ über das Verhalten der Wertpapierinstitute zu übertragen und die Solvenz- und Zulassungsaufsicht beim Kreditaufsichtsamt anzusiedeln. Damit werden aber der für die Verbraucher wichtigen Verhaltensaufsicht wesentliche Sanktionsmöglichkeiten entzogen und außerdem zusätzliche Bürokratie und Reibung eingebaut. Warum wird kein System gewählt, in der die Wertpapieraufsicht die gesamte Zuständigkeit erhält, die entsprechenden Prüfverfahren jedoch zumindest für eine Anlaufphase als Dienstleistung durch das Kreditaufsichtsamt durchführen läßt? Damit wären Vorteile einheitlicher Aufsicht gewahrt und die Nachteile der Doppelarbeit vermieden.
- Die Beaufsichtigung der als besonders problematisch aufgefallenen **Anlagevermittler aus anderen Staaten** kann nicht dem Zufallsprinzip überlassen werden. Die Regelung, daß die Aufsichtsämter der Staaten zusammenarbeiten sollen (§8 Abs. 3), ist nicht mehr als ein Appell. Wenn, was in den USA zu beobachten ist, sich bestimmte Anbieter für ihr europaweites Geschäft einen „zu kleinen“ Staat aussuchen, der nicht einmal über die ausreichenden personellen und sachlichen Mittel der Kontrolle verfügt (z.B. Luxemburg oder Irland), so bedarf es einer Regelung, wie die deutschen Aufsichtsbehörden reagieren müssen, falls die Herkunftslandkontrolle faktisch nicht oder nur unzureichend ausgeübt wird.
- Die **Beaufsichtigung bei Großkrediten** (§13a) ist durch die Möglichkeit von Sammelberichten, durch Berichtspflicht teilweise nur noch an die Bundesbank und

vor allem durch die Möglichkeiten der nachfolgenden Meldung von Überschreitungen der Eigenkapitalanforderungen gelockert worden. Dabei wird übersehen, daß die Beaufsichtigung der Großkredite nicht nur im Interesse der Bankensicherheit sondern auch vieler anderer Gläubiger zu erfolgen hat, die im Vertrauen auf das Bankenengagement investiert haben. In den Fällen Schneider, Procedo, Metallgesellschaft, Fischer-Bank hat ein unsorgfältiges Großkreditgeschäft von Banken erheblichen wirtschaftlichen Schaden für Dritte angerichtet. Insbesondere schließt das Gesetz die Lücke nicht, die sich daraus ergeben hat, daß im **Factoring-Geschäft** eine Bank quasi über einen einzigen Factor Milliardenkredite abwickeln kann, ohne daß diese als Großkredite angesehen werden, weil die Forderungen als Kleinforderungen rechtlich nur durchgereicht werden.

- Der Gesetzentwurf nimmt gem. §2 Abs. 8 Anlagevermittler und Abschlußvermittler von wesentlichen Vorschriften der Solvenzversicherung aus, wenn sie bei ihrer Tätigkeit „nicht befugt sind, ... Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen.“ Abgesehen davon, daß eine unnötige Regelungslücke für den Fall besteht, daß sie es unbefugt tun, was in der Praxis durchaus häufiger vorkommt, besteht hier eine Lücke im Verbraucherschutz. Anleger können ihre **Ansprüche auf Aufklärungsverschulden und allgemeiner Prospekthaftung** dann nicht gegen die eigentlichen Verkäufer durchsetzen, wenn ein Vermittler zwischengeschaltet war, der seinerseits über ausreichendes Fachwissen verfügte. Daher treffen Haftungsansprüche regelmäßig die Vermittler, die jedoch angesichts der verlorenen Volumina (z.B. bei den Fokkeranleihen) nicht solvent sind. Teilweise besteht sogar der Verdacht, daß Finanzinstitute zur Nutzung dieser Haftungsfreistellung selbständige Vermittler zwischenschalten, die kurz vorher noch bei ihnen selber beschäftigt waren. **Bei der Solvenzkontrolle und der Zugehörigkeit zu Anlegersicherungseinrichtungen ist daher die Haftung mitzuberücksichtigen.** Außerdem wird nunmehr von der Bundesregierung beabsichtigt, im Dritten Finanzmarktförderungsgesetz diese Haftungsansprüche praktisch durch **kurze Verjährungsvorschriften untauglich** zu machen. Es erscheint skandalös, daß in Anbetracht dessen, daß die Bürger private Vorsorge leisten und ihr Geld in Anlagen investieren sollen, die **Haftung für Auskunft und Beratung drastisch eingeschränkt** werden soll.
- Das Gesetz versäumt es, spezielle Regelungen zur Aufsicht über Produkte der **privaten Altersvorsorge** vorzuschlagen, die in anderen Ländern zu den Mindeststandards gehören. Insbesondere wird das besonders anfällige Produkt **Kapitallebensversicherung** durch Freistellung der Versicherer (§2 Abs. 6 Ziff. 4) sowie weitgehende Freistellung von reinen Anlagevermittlern ohne Fachaufsicht gelassen, da dieses Produkt in erster Linie ein Anlage und kein Versicherungsprodukt ist und daher nach dessen Kriterien zu beurteilen wäre.
- Gänzlich von der Aufsicht ausgenommen bleiben **Kreditvermittler**. Angesichts ihrer Bedeutung im Finanzdienstleistungsbereich insbesondere bei der Wohnraumfinanzierung aber auch bei der Kreditregulierung und den dabei aufgetretenen Problemen ist diese Ungleichbehandlung zu Anlageberatern wenig verständlich.
- Die Ausnahme des **Inhouse-Banking** in §2 Abs. 6 Ziff. 5 sollte angesichts etwa der skandalträchtigen Devisenspekulationen, die die Finanzabteilungen des VW-

Konzerns machten und erheblichen Marktschaden angerichtet haben, überdacht werden.

Verschwiegenheitspflicht

Die wichtigste Kontrollfunktion der Banken in der Vergangenheit und das größte Sanktionspotential für rechtswidriges Verhalten lag in der Herstellung von öffentlicher **Transparenz des Bankverhaltens**. **§9 Verschwiegenheitspflicht** nimmt darauf keine Rücksicht. Er erklärt alle Informationen „deren Geheimhaltung im Interesse des Instituts oder eines Dritten liegt“ zu Geheimnissen. Das öffentliche Interesse an Information wird dem Wortlaut nach sogar dann mißachtet, wenn ein Finanzinstitut ein illegales Interesse hat. Zumindest sollte durch das Einfügen des Wortes „berechtigtes Interesse“, wie es sonst in der Gesetzgebung (z.B. Kündigungsrecht, Datenschutz) üblich ist, deutlich gemacht werden, daß die Öffentlichkeit bei rechtswidrigem Verhalten der Institute unter Abwägung aller Belange auch ein Informationsrecht hat. In § 37 wird ein solches Informationsrecht der Öffentlichkeit sogar ausdrücklich anerkannt, wenn es sich um das „Einschreiten gegen ungesetzliche Geschäfte“ Dritter handelt.

Bankensicherheit

- Die Möglichkeiten der Banken, mehr Kredite im Verhältnis zu ihren Aktiva herauszulegen, wurden durch die „Flexibilisierung“ der Anrechnung von Gewinnen und Wertsteigerungen während des laufenden Jahres, durch die Schaffung eines dritten anrechenbaren Postens von Zulassung von zusätzlichem Ergänzungskapital sowie vor allem die Anerkennung von Drittrangmitteln bei denen die Anrechnung kurzfristiger Kreditaufnahme unter der Bedingung ihrer Zins- und Tilgungsfreiheit sowie Nachrangigkeit ermöglicht wurde, entscheidend erhöht. Auch durch den Wegfall der Konsolidierungspflicht ab 40%-Beteiligung sind vor allem Finanzkonglomerate besser gestellt worden, wobei die Möglichkeit des Kreditaufsichtsamtes, ein Unternehmen zum herrschenden Unternehmen zu erklären, kein ausreichender Ersatz ist. Angesichts der Zusammenbrüche einer Reihe von kleineren Banken in letzter Zeit sowie der prognostizierten Bereinigung des Marktes unter dem Einfluß der Globalisierung ist unklar, wie auf diese in den USA, Norwegen, Finnland, Japan, Frankreich teilweise schon erlittenen Probleme einer faktischen Staatshaftung für Bankzusammenbrüche begegnet werden soll.
- Wenn, wofür vieles spricht, die individuellen Anforderungen an die Bankensicherheit im Interesse ihrer Liquidität und internationalen Konkurrenzfähigkeit gelockert wird, dann sollte jedoch dies durch die Erhöhung der Anforderungen an das **kollektive Sicherungssystem** kompensiert werden. Das aktuelle System ist nicht einmal bindend, für größere und eine Vielzahl kleinerer Zusammenbrüche wie in anderen Staaten passiert, nicht ausgelegt und die Information, die gem. §23a gefordert wird, ist insoweit irreführend. Eine Verbesserung liegt allerdings darin, daß nunmehr auch Bankschuldverschreibungen (Problem der Fischer-Bank) mitumfaßt sein müssen. Die Zugehörigkeit von Instituten zu Sicherungseinrichtungen sollte obligatorisch sein. Die Sicherungseinrichtungen müssen dann aber durch gesetzliche Mindeststandards geregelt werden. Der hier vorgezeichnete Weg eröffnet ein gefährliches Vakuum.

Werbung

§ 23 benutzt den überholten Begriff der Werbung. Werbung ist nur ein Teil des Bankmarketing, bei dem Mißstände Eingriffe erforderlich machen können. Dies umfaßt insbesondere auch irreführende Produktgestaltungen. Warum bei entsprechend geplanten Maßnahmen nur die Spitzenverbände der Anbieter, nicht aber auch diejenigen der Verbraucher anzuhören sind (§23 Abs. 2) ist bei dieser Materie wenig einsichtig.

Bundesratsstellungnahme

Der Bundesrat hat mit seiner Stellungnahmen zu den Gesetzentwürfen nur wenige aus Verbrauchersicht positive Impulse gegeben.

- Seine Kritik daran, daß die Aufsicht in Zukunft noch mehr aufgespalten wird als bisher, ist begründet. Die Lösung, alle Finanzdienstleistungsunternehmen dem BAK zu unterstellen, ist jedoch ohne Reorganisation des BAK und Schaffung eines Unterbaus in den Ländern wenig zur geeignet.
- Zu unterstützen ist der Vorstoß, die unberechtigt ausgenommenen vorausbezahlten Geldkarten (dies sind materiell rechtlich zinslose Kredite der Verbraucher an die Betreiber) der Aufsicht zu unterstellen (Ziff. 24)
- Wichtig ist auch, daß Kredite an Sondervermögen der öffentlichen Hand als risikolose Kredite bei der Risikovorsorge ausgenommen werden. (Ziff. 22) Hier sind noch angesichts des Kreditbedarfs etwa in der Stadtentwicklung weitere Anreize notwendig, damit die Kommunen Privatkapital zu günstigen Bedingungen für die Entwicklung mobilisieren können, indem sie ihr Haftungspotential in die Waagschale werfen können.

Im wesentlichen betätigt sich der Bundesrat als Vertreter von Bankeninteressen und dies teilweise auch auf Kosten des Verbraucherschutzes:

- Haftungsbegrenzung Ziff. 7; Gestaltungsfreiheit der Kreditinstitute Ziff. 13; Beteiligung der Spitzenverbände der Anbieter nicht aber der Verbraucher Ziff. 14 und Ziff. 26; Herabsetzung der Prüfpflichten bei Großkrediten Ziff. 17; Privilegierung von Staatskrediten Ziff. 19; Abbau der Nachweispflichten bei Auslandsfilialen Ziff. 27 sowie Aufweichung des Vier-Augen-Prinzip für ausländische Unternehmen Ziff. 32; weniger Information im Jahresbericht Ziff. 29; Flexibilisierung bei der Anrechnung von Großkrediten Ziff. 31; Hinausschieben des Termins des Inkrafttretens Ziff. 33

Diesen Wünschen sollte im wesentlichen nicht nachgegeben werden, weil nicht weniger sondern mehr Transparenz, Rechenschaftspflicht und Vorhalt von Informationen in der Zukunft in allen Bereichen der Kreditinstitute erforderlich ist.

**Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 19. März 1997 zu den Gesetzentwürfen und Anträgen
btr. Girokonto (BT-Drucks 13/351;856;1306)**

Thesen zum Zugang zum Girokonto

1. Das Girokonto ist die wirtschaftliche Kommunikationszentrale der modernen Informationsgesellschaft. Wer davon ausgeschlossen wird, gleichgültig aus welchen Gründen, wird von der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen. Die dadurch verursachten sozialen Kosten (Benachteiligung in allen Bereichen des Lebens wie Wohnen, Arbeit und Freizeit) sind überproportional hoch und müssen letztlich von der Allgemeinheit getragen werden. Wenn der Staat den Banken das Monopol im Zahlungsverkehr anvertraut, (so wie er früher der Post das Monopol im Brief- und Telefonverkehr gegeben hat) dann entspricht es allgemeiner Rechtsauffassung, daß dann auch ein Kontrahierungszwang bestehen muß, weil der Wettbewerb insoweit nicht greifen kann. Es besteht daher auch weitgehend Einigkeit aller Parteien, daß dieser Zugang zu sichern ist. Auch die Bankenverbände haben dies in ihrer Selbstverpflichtung anerkannt. Von daher sollte die Diskussion über das „Wie?“ dieser Sicherung im Vordergrund stehen.
2. Die in den Gesetzentwürfen gewählte **Form eines öffentlich-rechtlichen Anspruchs** auf Zugang (SPD) bzw. eines Gestaltungsauftrages an das Kreditaufsichtsamt (Bündnis 90/die Grünen) gehen an der Entwicklung des europäischen Bankrechtes vorbei, weil damit ausländische Banken nicht mehr erfaßt werden können (Heimatlandkontrolle) und für den Bereich der Sparkassen schon nach geltendem Recht ein solcher Anspruch besteht. Die Lösung muß im Bereich des Privatrechts gesucht werden, das in Zukunft noch allein flächendeckende Wirkungen in Deutschland hat.
3. Die Einräumung eines **strikten Zugangsrechtes** ist dabei **problematisch** weil
 - dann zugleich auch das Produkt, zu dem Zugang verschafft werden sollte, genau zu definieren wäre, weil sonst über die Produkt- und Preisgestaltung der Zugang zwar formal nicht jedoch inhaltlich gewährt wird. Eine Produktregelung ist zudem systemfremd,
 - die Kreativität der Anbieter zur Entwicklung adäquater Lösungen behindert wird. Denkbar sind insbesondere
 - Anbieten eigener Konten für sozial Schwache
 - Mitfinanzierung des Angebots anderer Kreditinstitute (Pool-Bildung)
 - Hilfen für sozial Schwache, alle marktmäßig angebotenen Konten zu nutzen durch Kompensation mangelnder Kreditwürdigkeit z.B. durch Garantie der Kreditwürdigkeit (Bürgschaft, Aufbau einer „Kreditgeschichte“, Aufnahme in Bürgschaftspools etc.)
 - die Effektivität dieses Rechtes von niemandem ausreichend überprüft werden kann (seinerzeit wurde z.B. das Zugangsrecht der Schwerbehinderten

zu Arbeitsplätzen im ehemaligen Schwerbeschädigtengesetz mit eben dieser Begründung wieder abgeschafft),

- weil die Betroffenen keine ausreichende Überprüfungsmöglichkeit haben bzw. wahrnehmen können,
- es Ausnahmen geben muß, die jedoch nicht klar regelbar sind und somit den Anbietern genügend Schlupflöcher lassen (Gebührenregelung, keine örtliche Präsenz in Problemgebieten, strikte Kündigungsregelungen)
- Anbieter, die sich auf sozial Schwache so spezialisiert haben, daß sie dort mit anderen Produkten im Kreditbereich erhebliche Gewinne selbst mit Überschuldeten machen, durch ein solches System geradezu noch Vorbildfunktion erhalten.

4. Eine **Lösung** könnte konsensual im Bundestag gefunden werden, wenn die Rechtsetzung dort flexibler wird. Dabei würde sich anbieten, entsprechend der EU-Gesetzgebung das Instrument der Bundestagsentschließung als „Empfehlung mit Gesetzesandrohung innerhalb bestimmter Frist“ auszugestalten. Die Empfehlung könnte folgenden Wortlaut haben:

- *Der Deutsche Bundestag fordert die Kreditinstitute und ihre Verbände auf, dafür Sorge zu tragen, daß effektiv jeder ohne jegliche Diskriminierung und unabhängig von seiner Kreditwürdigkeit sowie seinen Einkommensverhältnissen Zugang zu einem Girokonto zu marktüblichen Preisen erhält, über das er in marktüblicher Weise seinen privaten Zahlungsverkehr abwickeln kann.*
- *Er fordert die Kreditinstitute weiter auf, bei Ablehnungen der Eröffnung eines Girokontos ebenso wie bei Kündigungen des Kontovertrages dies schriftlich zu begründen und die in §12 Verbraucherkreditgesetz für die Kreditkündigung vorgeschriebenen Verfahren entsprechend anzuwenden.*
- *Jedes Kreditinstitut soll in seinem Jahresbericht darüber berichten, welche Maßnahmen es ergriffen hat, um die Teilhabe von Personen mit geringem Einkommen und Vermögen am Zahlungs- und Bankverkehr zu ermöglichen und welchen Erfolg diese Maßnahmen hatten.*
- *Das Kreditaufsichtsamt wird aufgefordert, dem Bundestag nach Ablauf von 12 Monaten nach Verabschiedung dieser Empfehlung auf der Grundlage von Berichten der Kreditinstitute und Verbände Rechenschaft darüber zu geben, inwieweit dieser Empfehlung Folge geleistet wurde.*
- *Der Deutsche Bundestag äußert mit dieser Entschließung seinen festen Willen, daß im Falle, daß die Berichte deutlich machen, daß der Zugang nicht ausreichend und flächendeckend gewährt wird, nach Ablauf einer Frist von 24 Monaten eine gesetzliche Regelung angestrebt wird.*

Thesen zur Regelung des Privatgirokontos

1. Das Privatgirokonto ist der zentrale Ort der wirtschaftlichen Dispositionen eines privaten Haushaltes. Es ist zugleich Poststelle, Geldbörse, Geldschrank und Haushaltsbuch. Wer darin Einblick und Zugriff darauf hat, hat unmittelbaren Zugang zur Intimsphäre der Bürgerinnen und Bürger. Rechtlich gesehen entspricht die Kontobeziehung daher einem Treuhandverhältnis, bei dem der Treuhänder (Bank oder Sparkasse) allein nach den Weisungen des Treugebers ohne Eigeninteresse *diskret, effektiv und rechtzeitig* die aufgetragenen Geschäfte erledigt.
2. Dabei sind drei Grundsätze auszubauen,
 - der **freie Kontozugang** (effektive Teilhabe an Bankgeschäften)
 - die **Kointegrität** (eigennütziger Zugriff auf das Guthaben und die Kreditaufnahmemöglichkeit der Kunden durch die Bank nur in Übereinstimmung mit dem Kontoinhaber)
 - das **Kontogeheimnis** als spezielle Ausformung des Bankgeheimnisses
3. Die **Umsetzung dieser Prinzipien** wird (wie zum Mindestgirokonto ausgeführt) über öffentliche Information und Rechenschaft (Kontozugang), über die Effektivierung von Pfändungsschutz und vor allem über eine rechtliche Anerkennung des Stornorechtes (Kointegrität) sowie über eine strikte Anwendung des Datenschutzes (Reduzierung der Interessenklausel) und des Bank(kunden)geheimnisses zu erreichen sein. Dabei kommt der Rechtsprechung angeregt durch gesetzgeberische Klarstellungen entscheidende Bedeutung bei der Entwicklung eines eigenständigen an Treuhandprinzipien ausgerichteten Kontovertrages (Geschäftsbesorgungsvertrag mit Treuhandcharakter) zu. (Die aktuelle Einordnung des Girovertrages in der Rechtsprechung als unregelmäßige Sammelverwahrung und Darlehen mit angehängten eigenen Geschäftsbesorgungsverträgen zeugt von geringem wirtschaftlichem Verständnis und läßt die Interessen der Verbraucher unberücksichtigt.)
4. Eine **gesetzgeberische Gesamtlösung** könnte darin bestehen, die bestehenden verbraucherrelevanten privatrechtlichen Regelungen über Finanzdienstleistungen, die unübersichtlich und verstreut sind, in einem Finanzdienstleistungsgesetz, das entsprechend dem amerikanischen Muster aus dem Verbraucherkreditgesetz heraus entwickelt werden könnte, zu regeln und zu ergänzen. (Der Consumer Credit Protection Act enthält inzwischen auch alle Zahlungsverkehrsregelungen). Hierbei wären u.a. zu integrieren: §609a BGB, VerbrKreditG, Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften, Auslandsinvestmentgesetz, Zinsregelungen des BGB, eine §315 BGB und §11 Nr. 5 AGB-G entsprechende Finanzdienstleistungsregelung. Eine Expertenkommission, an der alle Beteiligten mitarbeiten, sollte auch im Hinblick auf EU-einheitliche Regelungen hierzu eingesetzt werden.